

PROMEA Familienausgleichskasse
Baslerstrasse 60, 8048 Zürich
www.promea.ch

PROMEA Familienausgleichskasse

Statuten

gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name	3
Artikel 2	Sitz	3
Artikel 3	Zweck	3
Artikel 4	Anschluss	3
Artikel 5	Austritt / Ausschluss	4
Artikel 6	Folgen des Austrittes	4
Artikel 7	Organe	4
Artikel 8	Stellung der Mitgliederversammlung	4
Artikel 9	Ordentliche Mitgliederversammlung	4
Artikel 10	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	4
Artikel 11	Antragsrecht der Mitglieder	4
Artikel 12	Kompetenzen der Mitgliederversammlung / Beschlussfassung	5
Artikel 13	Zusammensetzung des Kassenvorstandes / Amtsdauer	5
Artikel 14	Recht auf Auskunft des Kassenvorstandes	5
Artikel 15	Pflichten des Kassenvorstandes	5
Artikel 16	Zuständigkeit des Kassenvorstandes	5
Artikel 17	Einberufung des Kassenvorstandes	6
Artikel 18	Zusammensetzung und Aufgaben Vorstandsausschuss	7
Artikel 19	Persönliche Voraussetzungen des Kassenleiters	7
Artikel 20	Zuständigkeit / Geschäfte des Kassenleiters	7
Artikel 21	Aufgaben der Zweigstellen	7
Artikel 22	Kontrollstelle / Revisionsmandat / Aufgabe	8
Artikel 23	Beitragsleistungen / Beiträge	8
Artikel 24	Zulagenanspruch	8
Artikel 25	Absenzenentschädigung / freiwillige Geburtszulage	8
Artikel 26	Lohnnachgenuss bei Tod	8
Artikel 27	Ergänzungentschädigungskasse zur EO (MEK)	9
Artikel 28	Befreiung von Leistungen gemäss Gesamtarbeitsverträgen	9
Artikel 29	Abgaben an kantonale Ausgleichskassen	9
Artikel 30	Verwaltungskosten	9
Artikel 31	Haftung	9
Artikel 32	Weisungen über das Abrechnungs- und Mahnwesen	9
Artikel 33	Verjährung	9
Artikel 34	Beschwerden	10
Artikel 35	Kantonales Recht	10
Artikel 36	Ergänzendes Recht	10
Artikel 37	Publikationen	10
Artikel 38	Statutenänderung	10
Artikel 39	Auflösung	10

Statuten PROMEA Familienausgleichskasse

Präambel

In der Nachfolge bezieht sich die männliche Form auf beide Geschlechter. Die Gründerverbände AM Suisse, Schweizerischer Grosshandelsverband der Sanitären Branche SGVSB, Vereinigung Mineralia, Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte VSGU, Verband Schweizerischer Schmuck- und Edelmetall-Lieferanten VSSEL, Verband der Schweizerischen Edelsteinbranche VSE, imaging swiss – der Fotoverband, OPTIKSCHWEIZ – der Verband für Optometrie und Optik, Verband SIYU professionelle fotografie schweiz, Arbeitgeberverband Schweizerischer Bindemittel-Produzenten Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie VSLF, Verband Schweizer Möbelindustrie, Verband des Schweizerischen Baumaterial-Handels VSBH, die Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik ASFL SVBL und HANDELSVERBAND.swiss haben im Interesse ihrer Mitglieder die PROMEA Familienausgleichskasse gegründet. Die Gründerverbände und die Mitglieder geben sich in Ausführung von Art. 60 ff. ZGB folgende Statuten:

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen PROMEA Familienausgleichskasse (nachstehend Familienausgleichskasse genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie wird von der PROMEA Ausgleichskasse als übertragene Aufgabe gemäss Art. 63, Absatz 4 AHVG geführt (Art. 63a und Art. 63 Abs. 3 AHVG und Art. 130 ff. AHVV).

Artikel 2 Sitz

Sitz und Gerichtsstand sind in Zürich Altstetten.

Artikel 3 Zweck

1. Die Familienausgleichskasse bezweckt die Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (im folgenden FamZG) sowie weiteren Zulagen gemäss kantonalen Bestimmungen.
2. Die Familienausgleichskasse führt für einzelne Mitglieder von Gründerverbänden oder einzelne Regional- resp. Kantonalverbände und Sektionen eine Ergänzungentschädigungskasse zur EO (MEK). Diese dient der Ausrichtung von Entschädigungen an Personen, welche in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst und im Schutzdienst Dienst leisten, bei Teilnahme an eidg. oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport und Jungschützenleiterkursen für jeden Kurstag, für den sie Taggeld oder Funktionssold erhalten sowie während dem Bezug von Vaterschaftentschädigungen bei Vaterschaftsurlaub.
3. Die Familienausgleichskasse richtet für einzelne Gründerverbände oder einzelne Regional- resp. Kantonalverbände und Sektionen freiwillige Geburtszulagen, Absenzenentschädigungen und Lohnnachgenuss im Todesfall gemäss den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, aus. Dies, sofern sie diese Leistungen bei der Familienausgleichskasse versichert haben.

Mitgliedschaft

Artikel 4 Anschluss

1. Als Mitglied wird aufgenommen, wer Mitglied eines Gründerverbandes und zugleich Mitglied der PROMEA Ausgleichskasse ist. Über Ausnahmen entscheidet der Kassenvorstand. Der Kassenvorstand führt eine Liste über die Gründerverbände und die Mitglieder.
2. Mitglieder, die noch einem anderen Berufsverband oder einem zwischenberuflichen Verband mit eigener Ausgleichskasse angehören, haben gemäss Art. 117 Abs. 1 AHVV das Wahlrecht zwischen den Kassen.

Artikel 5 Austritt / Ausschluss

1. Aus der PROMEA Ausgleichskasse ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft bei der Familienausgleichskasse. Der Austritt oder Ausschluss kann jeweils nur auf Jahresende erfolgen.
2. Für Aus- und Übertritte finden die Bestimmungen von Art. 117 ff. AHVV sinngemäss Anwendung.

Artikel 6 Folgen des Austrittes

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie oder ihre Rechtsnachfolger bleiben aber der Familienausgleichskasse gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten haftbar.

Organe der Familienausgleichskasse

Artikel 7 Organe

Die Organe der Familienausgleichskasse sind:

Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
Kassenvorstand
Kassenleiter
Zweigstellen
Revisionsstellen
Vorstandsausschuss

Die Mitgliederversammlung

Artikel 8 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Familienausgleichskasse ist das oberste Organ der Familienausgleichskasse. Alle Mitglieder und die Gründerverbände haben eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlungen können auch auf dem Zirkularweg stattfinden.

Artikel 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihre Einberufung hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Kassenvorstand zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste enthalten sind.

Artikel 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn es die ordentliche Mitgliederversammlung oder der Kassenvorstand als nötig erachten. Sie kann ferner von einem Fünftel der Mitglieder oder einem Fünftel der Gründerverbände verlangt werden. Der Antrag ist dem Kassenvorstand, zusammen mit dem Vorschlag für die Traktandenliste, einzureichen. Für die Einberufung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Artikel 11 Antragsrecht der Mitglieder

1. Angeschlossene Mitglieder können dem Kassenvorstand bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Der Kassenvorstand legt solche Anträge der Mitgliederversammlung vor.
2. Über verspätet eingegangene oder erst an der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die nicht Gegenstand eines in der Traktandenliste aufgeführten Geschäftes sind, kann an der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden.

Artikel 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung / Beschlussfassung

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Abnahme des Geschäftsberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung mit Kontrollbericht
5. Decharge-Erteilung
6. Genehmigung und Änderung der Statuten der Familienausgleichskasse
7. Wahl der internen Revisoren und eines Ersatzmannes
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Aufnahme und Ausschluss von Gründerverbänden
10. Auflösung und Liquidation der Kasse
11. Abberufung eines Mitgliedes des Kassenvorstandes aus wichtigen Gründen

Der Kassenvorstand

Artikel 13 Zusammensetzung des Kassenvorstandes / Amtsdauer

1. Der Kassenvorstand der Familienausgleichskasse besteht grundsätzlich aus den gleichen Vertretern wie bei der PROMEA Ausgleichskasse. Die Sitze im Kassenvorstand werden zwischen den Gründerverbänden aufgeteilt, wobei jedem Verband ein Sitz zusteht. Pro 1'000 Mitglieder steht dem jeweiligen Gründerverband ein weiterer Sitz zu. Die Wahl der Mitglieder des Kassenvorstandes erfolgt durch den entsprechenden Gründerverband.
2. Der Kassenvorstand konstituiert sich selbst (Art. 102 Abs. 1 AHVV).
3. Die Kassenvorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Kassenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kassenvorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder können nicht durch andere Personen vertreten werden.
5. Jedes Kassenvorstandsmitglied hat eine Stimme. Für einen Beschluss ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
6. Ein Kassenvorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen von der Vereinsversammlung abberufen werden. Aus anderen Gründen kann es nur vom Gründerverband, durch welchen es gewählt wurde, abberufen werden.
7. In Abweichung von Ziffer 1 verbleiben im Sinne einer Übergangslösung die sich im Zeitpunkt der Statutorevision im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder weiterhin im Kassenvorstand. Bei Rücktritten von Kassenvorstandsmitgliedern, welche aufgrund dieser Übergangsbestimmungen im Amt bleiben, erfolgt erst dann eine Neuwahl, wenn Ziffer 1 wieder eingehalten wird.

Artikel 14 Recht auf Auskunft des Kassenvorstandes

Die Kassenvorstandsmitglieder sind mit Ermächtigung des Gesamtvorstandes berechtigt, vom Kassenleiter Auskunft über Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle zu verlangen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Artikel 15 Pflichten des Kassenvorstandes

1. Der Kassenvorstand hat über seine Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die Kassenvorstandsmitglieder sind gegenüber den Gründerverbänden für die getreue Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

Artikel 16 Zuständigkeit des Kassenvorstandes

1. Der Kassenvorstand überwacht die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse (Art. 104 Abs. 1 AHVV), einschliesslich der Festlegung des Organigramms durch die Durchführungsstelle.
2. Der Kassenvorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - 2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung gemäss Art. 9 und 10 dieser Statuten

- 2.2 Konstituierung des Vorstandes, insbesondere Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- 2.3 Strategische Änderungen, einschliesslich der Zusammenlegung von Ausgleichskassen oder Fusionen
- 2.4 Errichtung von Zweigstellen
- 2.5 Bildung von Ausschüssen und Festlegung von deren Kompetenzen, einschliesslich der Festlegung der Grundzüge der Besoldungsrichtlinien durch den Vorstandsausschuss
- 2.6 Ernennung und Abberufung des Kassenleiters und dessen Stellvertretung sowie des Datenschutzberaters
- 2.7 Bestimmung der Revisionsstelle für die Kassenrevision
- 2.8 Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- 2.9 Festsetzung der Zulagen
- 2.10 Festsetzung der Beiträge
- 2.11 Genehmigung des Verwaltungskostenbudgets
- 2.12 Regelung der Zeichnungsberechtigung
- 2.13 Genehmigung des Anlagereglements und der Anlagestrategie
- 2.14 Entgegennahme der Revisionsberichte sowie Behandlung der Mängel
- 2.15 Festlegung der Entschädigung an die Vereinsorgane
- 2.16 Beschlussfassung über verbindliche administrative Weisungen an die Mitglieder
- 2.17 Aufstellung und Genehmigung des Kassenreglements
- 2.18 Antragstellung an die Mitgliederversammlung betreffend Auflösung und Liquidation der Familienausgleichskasse
- 2.19 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken (Liegenschaften etc.)
- 2.20 Abschliessende Behandlung von Beschwerden in den Fällen von Art. 3 und 4 dieser Statuten, welche nicht in die Kompetenz eines ordentlichen Sozialversicherungsgerichtes fallen

Artikel 17 Einberufung des Kassenvorstandes

1. Der Präsident beruft den Kassenvorstand jährlich mindestens einmal ein. Er ist zudem zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von einem Drittel der Kassenvorstandsmitglieder verlangt wird.
2. Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und wenigstens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen, ansonsten gültige Beschlüsse nur im Einverständnis sämtlicher Kassenvorstandsmitglieder gefasst werden können. Die Sitzungen des Kassenvorstandes können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

Der Vorstandsausschuss

Artikel 18 Zusammensetzung und Aufgaben Vorstandsausschuss

1. Der Vorstandsausschuss besteht aus drei bis sechs Mitgliedern und ist identisch mit demjenigen der PROMEA Ausgleichskasse.
2. Der Präsident des Kassenvorstandes der Familienausgleichskasse führt den Vorsitz.
3. Der Vorstandsausschuss steht dem Kassenvorstand und dem Kassenleiter für die laufenden Geschäfte beratend zur Seite und entscheidet im Rahmen der ihm vom Kassenvorstand zugewiesenen Kompetenzen.
4. Der Vorstandsausschuss bereitet die Geschäfte für den Kassenvorstand vor und wird nach Bedarf einberufen.
5. Der Vorstandsausschuss verabschiedet die Anlagestrategie zuhanden des Kassenvorstandes.
6. Der Vorstandsausschuss wird durch den Kassenvorstand auf drei Jahre gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Kassenleiter

Artikel 19 Persönliche Voraussetzungen des Kassenleiters

1. Der Kassenleiter muss einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und seine Interessenbindungen offenlegen (Art. 66a AHVG).
2. Der Kassenleiter und seine Stellvertretung dürfen in keinem Dienstverhältnis zu einem der Gründerverbände stehen.

Artikel 20 Zuständigkeit / Geschäfte des Kassenleiters

1. Der Kassenleiter führt die Geschäfte und die Geschäftsstelle der Kasse, soweit nicht der Kassenvorstand zuständig ist. Geschäfte, die in die Kompetenz des Kassenvorstandes fallen, hat er diesem laufend vorzulegen.
2. Der Kassenleiter hat dem Kassenvorstand jährlich einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.
3. Insbesondere obliegen dem Kassenleiter folgende Geschäfte:
 - 3.1 Bezug der Beiträge und Auszahlungen der Zulagen
 - 3.2 Kontrolle der durch die Mitglieder einzureichenden Abrechnungen
 - 3.3 Durchführung des Mahn- und Betreibungsverfahrens
 - 3.4 Bezeichnung der zu kontrollierenden Arbeitgebenden
 - 3.5 Abfassung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - 3.6 Verkehr mit den kantonalen und eidg. Aufsichtsbehörden und den zuständigen Amtsstellen, inkl. Berichterstattung
 - 3.7 Umsetzung der Anlagestrategie

Zweigstellen

Artikel 21 Aufgaben der Zweigstellen

1. Zweigstellen können nach Bedarf gegründet werden.
2. Der Kassenvorstand bestimmt deren Organisation und Aufgaben.

Revisionsstelle

Artikel 22 Kontrollstelle / Revisionsmandat / Aufgabe

1. Die Revisionsstelle besteht aus der externen Revisionsstelle, welche die gleiche sein muss wie bei der PROMEA Ausgleichskasse
2. Die externe Revisionsstelle kontrolliert die Familienausgleichskasse gemäss den Vorschriften des AHVG für «übertragene Aufgaben».

Finanzen

Artikel 23 Beitragsleistungen / Beiträge

1. Zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Zulagen und Entschädigungen sowie für die Verwaltung und Äufnung von Reservefonds für die Familienausgleichskasse und die Ergänzungentschädigungskasse zur EO MEK erhebt die Familienausgleichskasse von den Mitgliedern entsprechende Beiträge. Die Reservefonds haben den gesamtschweizerisch auszurichtenden Leistungen angemessen zu entsprechen.
2. Die Beiträge werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme bemessen. Die Prozentsätze werden jährlich vom Kassenvorstand festgelegt.
3. Der Kassenvorstand kann die Beiträge für die Mitglieder der einzelnen Gründerverbände im Sinne von Art. 3 Ziff. 3 und 4 dieser Statuten aufgrund ihrer beanspruchten Leistungen unterschiedlich festsetzen.

Artikel 24 Zulagenanspruch

Zum Bezug der Familienzulagen sind alle Arbeitnehmenden berechtigt, die bei einem beitragspflichtigen Arbeitgebenden beschäftigt sind, sowie Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Die Bezugsberechtigung richtet sich nach dem FamZG und den kantonalen Gesetzen.

Artikel 25 Absenzenentschädigung / freiwillige Geburtszulage

1. Die Familienausgleichskasse vergütet Arbeitgebenden von Gründerverbänden mit Gesamtarbeitsverträgen alle im entsprechenden Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten und dem Arbeitnehmenden ausbezahlten Arbeitsversäumnisse bis zum Maximum des bei der Suva versicherten Lohnes, sofern die Gründerverbände solche Leistungen versichert haben.
2. In Kantonen, in welchen kein gesetzlicher Anspruch auf eine Geburtszulage besteht, vergütet die Familienausgleichskasse Mitgliedern von Gründerverbänden, welche diese Leistungen versichert haben, eine freiwillige Geburtszulage, deren Höhe vom Kassenvorstand festgesetzt wird (Art. 16, Ziff. 2.9 dieser Statuten). Die Gründerverbände mit Gesamtarbeitsverträgen müssen die freiwillige Geburtszulage versichert haben.

Artikel 26 Lohnnachgenuss bei Tod

Der beim Tod eines Arbeitnehmenden gemäss Gesamtarbeitsvertrag und nach Art. 338 OR geschuldete Lohnnachgenuss wird dem Arbeitgebenden bis zum Maximum des bei der Suva versicherten Lohnes zurückerstattet. Die Rückerstattung kann nur gewährt werden, wenn die im Gesamtarbeitsvertrag resp. Art. 338 OR genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Gründerverbände diese Leistung versichert haben.

Artikel 27 Ergänzungsentschädigungskasse zur EO (MEK)

Sofern sich einzelne Gründerverbände oder einzelne Regional- resp. Kantonalverbände und Sektionen der MEK angeschlossen haben, so vergütet die Familienausgleichskasse dem ihr angeschlossenen Arbeitgebenden für die Arbeitnehmenden, während dem Dienst in der Schweizer Armee, in Friedenszeiten, während Rotkreuz-, Zivil- und Schutzdienst, bei Teilnahme an eidg. oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport und Jungschützenleiterkursen für jeden Kurstag, für den sie Taggeld oder Funktionssold erhalten sowie während dem Bezug von Vaterschaftentschädigungen bei Vaterschaftsurlaub die Differenz zwischen den Leistungen der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung (EO) und den Entschädigungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag, in jedem Falle aber nur bis zum Maximum des bei der Suva versicherten Lohnes.

Artikel 28 Befreiung von Leistungen gemäss Gesamtarbeitsverträgen

Mitglieder von Gründerverbänden mit Gesamtarbeitsverträgen können sich von den Leistungen gemäss Art. 24 - 26 mit schriftlichem Gesuch befreien lassen, sofern ihre jährliche Lohnsumme CHF 4 Mio. übersteigt oder besondere Verhältnisse vorliegen. Eine Befreiung kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Sie verlieren damit den Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 24 – 26 dieser Statuten. Eine Wiederunterstellung ist auf Gesuch hin frühestens nach fünf Jahren möglich.

Artikel 29 Abgaben an kantonale Ausgleichskassen

Abgaben an kantonale Ausgleichskassen und dgl., zum Beispiel für die Ausrichtung von Familienzulagen an Selbstständigerwerbende, Berufsbildungsfonds, etc., werden von der Kasse den Mitgliedern des betreffenden Kantons verrechnet.

Artikel 30 Verwaltungskosten

Es werden keine Verwaltungskostenbeiträge erhoben oder ausgerichtet.

Artikel 31 Haftung

Für die Verpflichtungen der Familienausgleichskasse haftet nur deren eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftung der Organe, der Mitglieder oder der Trägerverbände über die Beitragsleistung hinaus ist ausgeschlossen. Weitergehende kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Abrechnungs- und Mahnwesen / Verjährung

Artikel 32 Weisungen über das Abrechnungs- und Mahnwesen

Das Abrechnungs- und Mahnwesen, die Verzugs- und Vergütungszinsregelung sowie die Arbeitgeberkontrollen richten sich nach den Bestimmungen des AHVG sowie ATSG, wo die kantonalen Bestimmungen dies vorsehen.

Artikel 33 Verjährung

Die Verjährung der Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied richtet sich nach den Bestimmungen des AHVG.

Die Forderungen der Mitglieder auf die Zulagen verjähren fünf Jahre nach Ende des Monats, für welchen die Leistungen geschuldet waren.

Rechtspflege

Artikel 34 Beschwerden

1. Gegen die Verfügungen der Familienausgleichskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen Einsprache oder Beschwerde erheben. Die Einreichungsstelle muss in der Verfügung erwähnt sein.
2. Die Entscheide der kantonalen Rekursbehörden und die rechtskräftigen Verfügungen gelten als Rechtsöffnungstitel i.S. von Art. 80 SchKG, soweit sie eine Geldleistung der Familienausgleichskasse zum Gegenstand haben.
3. Verschuldet ein Arbeitgebender oder Selbstständigerwerbender durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden, hat er diesen der Familienausgleichskasse, in sinngemässer Anwendung von Art. 52 AHVG, zu ersetzen.

Artikel 35 Kantonales Recht

Die Anwendung der in den massgebenden kantonalen Gesetzen enthaltenen, über das FamZG hinausgehenden, Vorschriften bleibt in jedem Falle gewahrt.

Artikel 36 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten sowie das Reglement keine anderweitigen Vorschriften enthalten, kommen die Bestimmungen des AHVG und des ATSG, wo die kantonalen Bestimmungen dies vorsehen, sinngemäss zur Anwendung.

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 37 Publikationen

Die Einladung und Traktandenliste zu Mitgliederversammlungen werden allen Mitgliedern der Familienausgleichskasse direkt zugestellt. Mitglieder, welche sich rechtzeitig angemeldet haben, erhalten die vollständigen Unterlagen vorgängig zugestellt. Mitglieder, welche nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, erhalten die vollständigen Unterlagen auf Wunsch.

Artikel 38 Statutenänderung

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder, beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über Statutenänderungen ist auf dem Zirkularweg nach Artikel 8 ausgeschlossen.

Artikel 39 Auflösung

1. Über die Auflösung der Familienausgleichskasse hat die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, mindestens aber 200 Stimmen.
2. Bei Auflösung der Familienausgleichskasse beschliesst die Mitgliederversammlung über die zweckgebundene Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens, unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30.10.2025 genehmigt und treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26.08.2021, gültig ab 01.01.2022.

PROMEA Familienausgleichskasse

Hannes Vifian
Präsident

Nathalie Georges
Vizepräsidentin